

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebenunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1912.

Von Max Conrat (Cohn).

1. Caput legis Gondobadae.

Die folgenden Zeilen wollen die Aufmerksamkeit auf ein als Caput legis Gondobadae eingeführtes Stück lenken, mit dem sich meines Wissens die juristische Literatur, einschliesslich der jüngsten¹, nicht beschäftigt hat, und das den Editoren der Lex Burgundionum, der Kodifikation, die den Namen der Lex Gundobada führte und die Gesetzgebung König Gundobads zur Grundlage und zum wesentlichen Inhalt hat, entgangen zu sein scheint². Es findet sich zum Schluss der Akten des Konzils von Valence (Conc. Valentinum III) vom Jahre 855, somit hinter dem 23. Kapitel der Synode, indessen nicht unmittelbar, sondern einem als 'Exemplum legis de confirmando iudicio episcoporum' bezeichneten Ausschnitt der bekannten Konstitution Ad Ablavium (Const. Sirm. 1) ('Imp. Constantinus — praetorio. Religionis est clementiam nostram — servari cupiamus. Sanximus namque — volumus pertinere. Multa enim — quod episcoporum sententia deciderit') sich anreihend. Es findet sich demgemäss, und zwar nach einem Cod. Vatic. saec. X (3827), in Konziliensammlungen (Labbe, Harduin, Mansi), die den Text jenes Konzils enthalten, abgedruckt, ist aber von mir auch in einer Hs. der Bibliothek des Domkapitels zu Novara³, die die Akten enthält, ein-

1) Ich habe vor allem Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² (1906), 497 ff. und Felix Dahn, Die Könige der Germanen XI (1908), vgl. z. B. S. 101 ff. u. 166, im Auge. 2) Bluhme, MG. LL. III, 525 sqq. (1862); Binding, Fontes rerum Bernens. I, 91 sqq. (1883); de Salis, MG. LL. Sectio I, tom. II, pars I (1892), p. 29 sqq. 3) Es ist Cod. XXX, saec. X/XI. Reifferscheid, Biblioth. patrum Latin. Ital. II, 247 sqq., der über die Hs., in einer freilich nicht durchaus orientierenden Weise, sehr ausführliche Angaben macht, verzeichnet auch die Ueberschrift Cap legis gondorade (p. 259). Hierin einen Bezug zur Lex Gundobada ver-

gesehen worden¹. Die Ueberlieferung des Stückes in den beiden Hss., dem Cod. Vatic.² und dem Cod. Novar., deckt sich nicht völlig³. Immerhin lässt sich aus ihr⁴ in den wesentlichsten Punkten ein authentischer und zugleich verständlicher Text rekonstruieren.

Dieser Text lautet, wie folgt⁵:

‘Omnes omnino cause^a que infra XXX annos mote non fuerint^b nec moveri possint^c. de originariis

a) ‘caussae’ V 1 u. 2.

b) ‘fecerint’ V 1.

c) ‘possunt’ V 2.

mutend, wie denn die Hs. in der Tat auch ‘gondobade’ liest, nahm ich Anlass das Manuskript einzusehen, was mich dann zur Erörterung der Materie veranlasste. 1) Ueber ihren Inhalt vgl. auch die Angaben bei Mazzatinti, Inventari VI, 75 sqq., wo die Hs. (n. 15) irrtümlich als Cod. LXXI signiert ist. Die Akten von Valence, die im Texte genannten Zusätze inbegriffen (Constitutio Constantini f. 274^a Kol. 2 und unser Caput f. 274^b Kol. 1), gehören einem in die Hs. eingeschobenen Quaternio (f. 268—274, nach heutiger von Reifferscheids Angabe, p. 259¹, abweichender Paginierung) an, der von etwas jüngerer Hand als der übrige Codex geschrieben sein könnte. Bei Mazzatinti ist noch, unter n. 16, einer zweiten Hs. dieser Bibliothek, die im Wesentlichen Kopie der ersten ist, gedacht. 2) Die erste Konziliensammlung, die aus dem Cod. Vatic. das Stück, und zwar nach Luc. Holste, aufnimmt, ist die Labbesche. Mansi, Coll. Concil. XV (1770), 1 u. 2^a, ist dann bei der Herausgabe der Akten, die er im Uebrigen nach dem Sirmondschen Text (Concil. ant. Galliae III, 95) abdruckt, von Neuem auf die Vatikanische Hs. zurückgegangen und gibt unser Stück sowohl nach Labbe (Holstenius) als auch nach der in einzelnen Punkten abweichenden eignen Lesung (p. 14). 3) Schon die Ueberschrift, die das Stück bei Mansi nach eigner Lesung und nach Labbe führt, ist nicht die gleiche, indem, statt ‘cap legis Gondobade(ae)’ der Hs. von Novara dem Cod. Vatic. das Folgende zugeschrieben wird: ‘capitulum legis Gondobadae (‘Gondebade’ nach der Mansischen Lesung) quod episcoporum sententia decernit’. ‘Capitulum’, statt ‘caput’, dürfte die vermeintliche Auflösung von ‘cap’ sein. Das sich anschliessende ‘quod episcoporum sententia decernit’ scheint mir dagegen nichts anderes vorzustellen als den (nicht genau gelesenen) Schlusssatz (‘quod episcoporum sententia deciderit’) der unserem Stücke vorausgehenden Constitutio Constantini, welcher, wie ich annehme, auch im Cod. Vatic. lediglich als solcher fungierte und erst von den Herausgebern irrtümlich zu der Ueberschrift gezogen wurde, wozu ihre eigenartige Setzung (nämlich nicht am Rande, sondern hinter jenen Schlussworten und eine Spur höher als diese), wie sie sich einigermaßen auch im Cod. Novar. findet, beigetragen haben wird. 4) Und dem Paralleltexte der Epitome Guelpherbitana (vgl. S. 278 f.). Dass mit den Worten ‘de originariis et colonis’ ein neuer Satz beginnt, ergibt sich erst aus diesem, während es sich weder aus Cod. Novar. noch aus Cod. Vatic. (nach dem Druck bei Mansi) entnehmen lässt, indem hier wie dort ein vorausgehendes Trennungszeichen fehlt. 5) Die wesentlichen Abweichungen der Hss. von dem rekonstruierten Texte sind in den Noten verzeichnet (Cod. Vatic. = V [V 1 = Labbe, V 2 = Mansi]; Cod. Novar. = N).

et colonis XXX annorum prescludunt^a. qui hoc tempore presumpserint^b, XXX libras^c auri esse dampnandos. et hoc in vetus^d legum antiquarum^e inveniri potest'.

Aus der Zahl der Fragen, die das als Caput legis Gondobadae bezeichnete Stück wachruft, sei zunächst die gestellt, ob wir es als Teil der Akten in dem Sinne betrachten müssen, dass es die Väter des Konzils ihren Schlüssen beigefügt haben. Diese Frage wird zu bejahen sein¹. In dem Umstande, dass die Bischöfe damit nichts eignes geben wollen, lässt sich um so weniger ein Gegenargument erblicken, als sich die Zugehörigkeit der unserem Kapitel vorangehenden Konstitution Konstantins, die ebenso wenig ein Konzilienschluss ist wie jenes, nicht gut anzweifeln lässt².

Insbesondere spricht dafür zweierlei³. Einmal der Umstand, dass sich in den genannten beiden Hss., die eine alte und zwar die älteste bekannte Ueberlieferung der Akten repräsentieren⁴, unser Stück den Schlüssen un-

a) 'perscludunt' V 2, . . . V 1. b) 'praesumpserit' V 2. c) 'libris' V 1. d) 'vetus' V 1; 'vetus' V 2. e) 'anticum' N.

1) Uebereinstimmend Mansi p. 13 u. 14^d; Hefele, Konziliengesch. IV² (1878), 197. 2) Die Konstitution findet sich schon in den Drucken vor Labbe (so bei Binius III, 1 [1506], 651; ferner bei Sirmond III [1629], 106). Die Verwertung der freilich nicht erst von den Vätern erfundenen Ueberschrift 'Exemplum legis de confirmando iudicio episcoporum' (vgl. Mommsen ad h. l. [Theod. I, 2, 907]) erweckt den Eindruck einer offiziellen Einführung. Die Einfügung zum Schluss in dem Sinne, dass sie Appendix des letzten (23.) Kapitels sein soll, erscheint als ein rationeller Sachverhalt. Zwar dient sie nicht als Beleg für einen in letzterem ausgesprochenen Satz, wohl aber, wofür sich der Text auch ausgibt, als das zum Kapitel gehörige Muster eines Gesetzes, das ein bischöfliches Urteil bekräftigt. Das genannte Kapitel spricht nämlich in der Angelegenheit des Archidiacons der Kirche von Vienne (vgl. S. 278) über die Angreifer die Exkommunikation aus, schliesst aber mit dem an den Fürsten gerichteten Gesuch einer Bekräftigung dieses Urteils ab ('Quod iudicium nostrum tam necessarium et publicae disciplinae ecclesiasticae defensionis omnino suppliciter postulamus principis auctoritate muniri'). 3) Ferner kommt in Betracht, dass die Aufnahme eines als Kapitel der Lex Burgundionum bezeichneten Stückes nicht leicht anderswo als in der Landschaft, in der das Konzil abgehalten wurde, stattgefunden haben kann. 4) Dies zeigen die Angaben von Werminghoff, N. A. XXVI (1901), 621, über die handschriftliche Ueberlieferung. Vermutlich findet sich das 'caput' auch in der jüngeren Ueberlieferung und ist auch sein Fehlen in den älteren Konziliensammlungen der Willkür der Editoren zuzuschreiben. Auch an der Veröffentlichung nach Cod. Vatic. bei Labbe tadelt Mansi p. 13 u. 14^d: 'Labbeus dederat . . . vagans et extra suum locum, tanquam si alienum esset actis Concilii'.

mittelbar anreihet, bezw. vor den Unterschriften der Bischöfe, mit welchen die Akten abzuschliessen pflegen, aufgenommen findet¹. Sodann aber, dass es sich als ein durchaus passender Zusatz zu den Akten, oder vielmehr zu ihrem letzten Kapitel darstellt. Hier wird nämlich von dem Sachverhalt berichtet, dass die Gewalttätigkeit einiger Laien mittels allerhand Machinationen einen Archidiakon der Kirche von Vienne als angeblich Hörigen in die Knechtschaft zu führen sich anstrenge (*'saecularium violentiam, qui eum nescimus quibus machinationibus in servitium inclinare nituntur'*) und allen Umständen, wie der dreissigjährigen Verjährung der Gesetze und der heiligen Kanonen, zum Trotz mit ihren Feindseligkeiten und Ungerechtigkeiten keinen Einhalt tue (*'neque legum vel sacrorum canonum tricennali praescriptione . . . ab eorum infestationibus atque iniuriis quiescere sinitur'*). Die Beifügung des Kapitels mit der Ueberschrift *'caput legis Gondobadae'* stellt sich dann als Anreihung eines Belegs aus den Leges dar, eines sehr passenden Beleges, indem hier sowohl im Allgemeinen als auch mit Bezug auf den besonderen Fall der Vindikation eines Hörigen (*'Originarius et colonus'*) die dreissigjährige Verjährung festgesetzt ist.

Was sodann den Inhalt des Kapitels, vom Schlusssatz abgesehen, anlangt, so wird er besonders deutlich, wenn man ihm den Text der Epitome Guelpherbitana zu Ausführungen (§§ 3. 4. 7) der achten Novelle Valentinians III. der Lex Romana Visigothorum (Nov. 27 der Ed. Leges Novellae ad Theodos. pertin. von P. Meyer) an die Seite setzt: letzterer stimmt nämlich in der Sache, ja zum Teil auch in der Fassung, mit unserem Kapitel überein, lässt indessen durch Abtheilung und Bezifferung die Gliederung des Inhalts schärfer hervortreten. Es handelt sich danach um drei Sätze, die ich auch bei Wiedergabe unseres Kapitels durch Absätze hervortreten lasse.

Caput.

(I) omnes omnino cause que infra XXX annos mote non fuerint nec moveri possint.

(II) de originariis et colonis XXX annorum prescludunt.

Epitome².

I lites omnes qui infra XXX annos muta non fuerint nec moveri possunt.

II de originariis et colonis XXX anni priorem excludent dominum.

1) Nämlich in Cod. Vatic., nach Mansi p. 13 u. 14^d. Cod. Novar. enthält die Subskriptionen nicht. 2) Nach Haenel, Lex Rom. Visig. p. 285 zweite Spalte.

Caput.

(III) qui hoc temptare pre-
sumpserint XXX libras auri
esse dampnandos.

Epitome.

IIII¹ Si q̄ XXX annis .
explicitis . litem moveri temp-
taverit XXX libr auri . se
noverit condemnaturum.

Es kann dahingestellt bleiben, ob wir die Ueberlieferung des zweiten Absatzes unseres Stückes nicht allein für verderbt, sondern auch für unvollständig zu halten haben, und dann annehmen müssen, dass sie in der Art der Epitome zu verbessern und zu ergänzen ist²: denn auch ohnedies liegt auf der Hand, dass das Kapitel von den Originarii und Coloni nichts weiter sagen will als die Epitome. Es ist somit in dem Caput legis Gondobadae von dreierlei die Rede: einmal hiervon, dass nach dreissig Jahren alle Rechtssachen der Verjährung unterliegen, zweitens dass dies im Besonderen mit Bezug auf die Vindikation von Originarii und Coloni gilt, und drittens dass bei Klageanstellung nach Ablauf der dreissig-jährigen Frist den Kläger Verurteilung zu einer Strafe von 30 Pfund Gold trifft. Der sich anschliessende Schlusssatz sagt dann noch, wenigstens nach dem Texte des Cod. Vatic., dessen Lesung 'antiquarum' offenbar den Vorzug vor dem 'anticum' des Cod. Novar. verdient, freilich, mit den Worten 'et hoc in vetus legum antiquarum inveniri potest', in einer der Syntax des Vulgärlateins sich eröffnenden Redeweise, dass der geschilderte Rechtsinhalt in dem — in einem — Vetus der Leges antiquae sich finden lässt. Die Leges antiquae können dann kaum andere sein, als die Gesetze Gundobads bzw. die Lex Gundobada; sie sind ja vom Standpunkte der Väter des Konzils von Valence, Bischöfen der Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Arles, die Leges antiquae, wie sich aber auch zunächst nirgends anders als in ihnen ein Caput legis Gondobadae erwarten lässt. Das Vetus wäre dann zu verstehen im Sinne einer alten Ueberlieferung.

Aus dem angegebenen Verhältnis unseres Kapitels zu der Epitome Guelpherbitana der Novelle Valentinians III. ergibt sich bereits, dass ersteres nichts anderes bringt, als

1) Das mit III bezifferte Stück der Epitome entspricht § 5 der Novelle (Prozessverjährung). 2) Das 'prescludunt', wofür Mansi 'perscludunt' hat, ist doch wohl am ehesten aus einem (abgekürzten) 'priorem excludunt' entstanden.

was schon die Novelle enthält. Es wird aber weiter für sicher gelten müssen, dass es eben die Novelle wiedergibt; denn wenn auch bekanntlich der Satz von der dreissigjährigen Verjährungsfrist weit verbreitet ist, eine immerhin doch charakteristische Kombination, wie sie in der Aneinanderreihung der drei Sätze gelegen ist, findet sich nirgends anders als in der Novelle, wie auch in der Formulierung des Rechtsinhalts Abhängigkeit von ihrem Texte zu Tage tritt¹. Man wird dann aber, angesichts des konstatierten Verhältnisses zwischen unserem Kapitel und der Epitome Guelpherbitana, behaupten dürfen, dass ersteres den Charakter einer epitomierten Bearbeitung der Novelle trägt; ja man geht nicht zu weit, wenn man annimmt, dass das *Caput legis Gondobadae* lediglich gerade jene Epitome reproduziert. Dass im dritten Satze das Kapitel eine von der Epitome abweichende Fassung hat, wird hierin seinen Grund haben, dass es, wie der Gebrauch des *Accusativ cum Infinitivo* bezeugt, hier nicht sowohl reproduzieren als vielmehr referieren will; wenn aber die Worte der Epitome an der Spitze des Textes, '*lites omnes*', im Kapitel durch '*Omnes omnino cause*' ersetzt sind, so wird sich im Weiteren hierfür eine Erklärung finden.

Wie begreift sich dann aber angesichts der Tatsache, dass unser Kapitel die Novelle *Valentinians III.*, ja im Wesentlichen nichts weiter als eine Epitome der Novelle wiedergibt, seine Bezeichnung als ein Kapitel der *Lex Gondobada*? War etwa unser Text zwar Reproduktion der Novelle *Valentinians*, aber gleichzeitig auch ein Kapitel des burgundischen Gesetzbuchs? Hiervon kann nicht die Rede sein, selbst wenn man von der Annahme absehen wollte, dass wir in unserem Kapitel mit der Epitome *Guelpherbitana* einem Dokumente begegnen, dessen Entstehung nicht vor, sondern hinter die Abfassungszeit der *Lex Gundobada* fällt². Denn in der *Lex Burgundionum*, der *Lex Gondobada*, die wir besitzen, findet sich unser Kapitel nicht; wohl enthält das Gesetzbuch einen von der Verjährung handelnden Titel (79) '*De praescriptione temporum*' rubriziert und neben mehreren besonderen Bestimmungen (1—4) in einem einzelnen Abschnitt (5) den allgemeinen

1) Wendungen unseres Stückes wie '*que mote non fuerint*' und '*de originariis et colonis*', letzteres an der Spitze eines Satzes, finden sich in der Epitome, aber auch schon in der Novelle (§§ 3 u. 4). 2) Vgl. etwa Conrat (Cohn), *Gesch. der Quellen u. der Liter. des Röm. Rechts im früher. Mittelalt.* I, 231 f.

Satz, dass alle Rechtssachen, über Gegenstände jeglicher Art, nach dreissig Jahren verjähren; indessen trägt selbst diese Norm eine von dem entsprechenden Absatz unseres Kapitels durchaus abweichende Fassung¹, weiss aber auch die Lex von der Verjährung der Vindikation der Originarii und Coloni und von der Strafe von dreissig Pfund nichts zu berichten. Nun kommt allerdings in Betracht, dass das in der Lex Burgundionum den Titel 'De praescriptione temporum' bildende Gesetz Gundobads vom 1. März 515 datiert ist und somit dem Gesetzbuche Gundobads in seiner ursprünglichen Fassung, dessen Redaktion in frühere Zeit, vielleicht noch in das fünfte Jh., fallen wird², nicht angehört, während dieses gewiss bereits Normen über die Verjährung aufgenommen, sozusagen einen Titel 'De praescriptione temporum' besessen haben wird³. Indessen geht es doch nicht an, in unserem Kapitel diesen Titel bezw. ein Stück dieses Titels zu erblicken. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass Gundobads ursprüngliches Verjährungsgesetz ein römisches Gesetz seinen Normen zu Grunde gelegt⁴ oder gar einfach wiederholt haben sollte⁵;

1) Das Mittelstück des Abschnittes (5) ist N. 4 aufgeführt. Es geht ihm das Folgende voraus: 'et quia omnia ad quietem omnium pertinentia ex lege convenit provideri'. Es schliessen sich ihm die folgenden Worte an: 'quia satis unicuique ad requirendum et recipiendum, quod ei debitum fuerit, suprascriptus annorum numerus constat posse sufficere'. 2) Vgl. Brunner a. a. O. I², 501 f. 3) De Salis, a. d. S. 275² a. O. p. 103², bemerkt zu dem Titel 'De praescriptione temporum' (79): 'qualis nunc extat tit. 79. a. 515. datus est. Genuina eius forma nobis non servata est'. Der erste einen besonderen Verjährungsfall betreffende Abschnitt (1) des Titels beginnt dann auch mit den Worten: 'licet iam pridem a nobis fuerat ordinatum'. 4) Vielmehr lässt sich annehmen, dass das alte Verjährungsgesetz die — dreissigjährige — Frist nach dem auch sonst von Gundobad als Vorbild benutzten Codex des Westgoten-königs Eurich (vgl. Brunner a. a. O. I², 505) normiert hat. Noch in der Fassung des Gesetzes vom 1. März 515 tritt in dem die dreissigjährige Verjährung als allgemeine Frist statuierenden Satze (5) Beeinflussung durch Eurichs Gesetz (Fragm. Euric. 277 = Lex Visig. 10, 2, 3) zu Tage. Ich stelle die Texte gegenüber:

Lex Burgundionum.

omnes omnino causas de quibuscumque rebus, quae intra XXX annos non fuerint definitae, nullo eas postmodum licebit ordine commoveri.

Fragment. Euric.

omnes causas, seu bonas seu malas, quae intra XXX annis definitae non fuerint, . . . nullo modo repetantur.

Uebereinstimmend insbesondere Zeumer, N. A. XXIII (1898), 460 ff. 5) Keine Stelle der Lex Burgundionum böte hierzu ein Seitenstück. Nur im letzten Titel (105) wird ein Satz römischen Rechts, eine Konstitution Konstantins, die im Codex Theodosianus aufgenommen und in das Breviar

ganz unglaublich aber erscheint es, dass es die Strafe von dreissig Pfund für den den Ablauf der Verjährungsfrist missachtenden Kläger herübergenommen hat¹. Bildet so nach unser Kapitel mit Nichten einen Teil der Lex Gundoboda, so müsste es andererseits, sollte man meinen, zu letzterer einen Bezug gehabt haben, der seine Benennung als *Caput legis Gundobadae* durch die Väter des Konzils zwar nicht rechtfertigt, aber begreiflich, erklärlich macht. Denn dass die Väter des Konzils für jene Bezeichnung gar keinen Anhalt gehabt haben, darf man doch nicht annehmen. Man könnte meinen, dass sie das Kapitel einer Ueberlieferung der Lex Gundobada entlehnt haben, die den epitomierten Novellentext etwa als Glosse zum Titel *De praescriptione temporum* aufgenommen hatte; war dann erst die Glosse in den Text eingedrungen, was ja leicht geschehen konnte, so lag es nahe, in ihr ein Kapitel der Lex zu erblicken. Ich habe dabei mit dem Sachverhalt, dass der Bezeichnung des Kapitels eine Fälschungsabsicht zu Grunde liegt, noch nicht gerechnet. Und doch

(2, 30, 1) übergegangen ist, im wesentlichen Anschluss an die Vorlage wiedergegeben; doch rührt der Text sicher nicht von Gundobad her, sondern ist späterer Zusatz und lässt sich auch im Punkte des bezeichneten Sachverhalts mit dem unseres Kapitels nicht vergleichen. Es mag bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, dass, wenn in dem Texte als Quelle ein Titel 105 angegeben ist (*'sub titulo centesimo quinto invenimus'*), offenbar die Annahme am nächsten liegt, dass die Ziffer die Stelle, die das Gesetz in der Lex Burgundionum einnimmt, bezeichnen soll, mit anderen Worten die Titelnzahl, wie die Zahl 105 dem Titel ja auch wirklich zukommt (vgl. insbesondere Bluhme, *Histor. Zeitschrift* XXI, 237 und Brunner a. a. O. I, 503). Nimmt v. Salis, ad h. l. N. 4, an, dass die Ziffer vielmehr die Stelle des römischen Textes in einer Sammlung römischen Rechts bezeichnet, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das genannte Gesetz Konstantins in der Lex Romana Visigothorum in der Tat etwa die 105. Stelle einnimmt (die 105. Konstitution ist) (nach Ed. Haenel die 104., eingeschobene Gesetze, wie sie in den Hss. des Breviars vorkommen, nicht mitgerechnet). 1) Eurichs Gesetz (vgl. S. 281⁴), das Gundobad von vornherein zum Vorbild gedient haben wird, kennt wohl eine Strafe für Klagen nach Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch nur von einem Pfunde. An die a. a. O. zitierten schliessen sich nämlich die folgenden Worte an: *'et si quis post hunc XXX annorum numerum causam movere temptaverit, iste numerus ei resistat et libram auri cui rex iusserit coactus exsolvat'*. Das den Titel 79 bildende Gesetz Gundobads vom 1. März 515 in der Lex Burgundionum statuiert überhaupt keine Poena. Wie sollte dann das, sozusagen, zwischen Eurich und der Lex Burgundionum mittendrin stehende ursprüngliche Verjährungsgesetz Gundobads die Strafe von 30 Pfund Gold haben sanktionieren können? Ueberhaupt hat in den burgundischen Gesetzen, die Lex Romana inbegriffen, das Goldpfund niemals unter den Bussätzen eine Rolle gespielt; es begegnet nirgends.

muss man das Vorhandensein einer solchen in Betracht ziehen, und zwar sowohl im Hinblick auf die befremdende Erscheinung der Bezeichnung eines Stückes als Kapitel eines Gesetzes, dem es nicht angehört, als auch im besonderen in Anbetracht der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, indem wir jener Bezeichnung in einem auf fränkischem Boden abgehaltenen Konzil aus der Mitte des 9. Jh. begegnen. Was mich bestimmt, eine solche Absicht anzunehmen, ist zweierlei. Einmal dass die Ersetzung des Eingangs der Epitome, der Worte 'lites omnes', durch die Worte 'omnes omnino causae' eine Hand verrät, die dem Kapitel künstlich den Anschein eines burgundischen Gesetzes zu geben sucht. Denn die doch nicht ganz uncharakteristische Wortverbindung von 'omnes omnino causae' zur Bezeichnung von Rechtssachen und gerade mit Bezug auf ihre Verjährung begegnet, soweit ich sehe, nirgends anders als bei dem burgundischen Gesetzgeber¹. Sodann aber erklärt sich von dieser Annahme aus am füglichsten jener Schlusssatz, in dem als Fundstelle ein — das — *Vetus* der *Leges antiquae*, mit andern Worten, der burgundischen Gesetze angegeben wird. Wenn die Väter des Konzils den Epitometext in ihrer Hs. der *Lex Gundobada* vorgefunden hätten, konnten sie ihn gutgläubig als *Caput legis Gondobadae*, wie sie es taten, bezeichnen; aber wozu dann noch die Bemerkung, dass er sich in ihren *Leges antiquae*, womit doch auch wiederum nichts weiter als das burgundische Gesetzbuch bezeichnet wird, finden lässt, und wozu insbesondere noch der Hinweis, dass er sich in einem — in dem — *Vetus*, einer alten Ueberlieferung, einer alten Hs. der *Leges antiquae* finden lässt, wodurch sogar die Prädisierung des Rechtsinhalts als ein Kapitel der *Lex Gundobada* eher eine Abschwächung als eine Verstärkung erfährt. Nimmt man an, dass man sich der Unzugehörigkeit des Stückes, als man es für ein Kapitel der *Lex Gundobada* ausgab, bewusst gewesen ist, so erklärt sich dagegen unser Zusatz recht wohl: er ist ein Produkt, sozusagen, des bösen Ge-

1) Nämlich einmal an der im Text genannten Stelle aus dem Titel *De praescriptione temporum* (vgl. S. 281⁴) und sodann in den bekannten Worten (17, 1), die Rechtshandel verbieten, welche vor die *Pugna Mauriacensis* fallen ('*Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt et non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem, habeantur abolitae*'). Ueber die Formulierung von Fragment. *Euric.* 277, welcher Text auch der zweitgenannten Stelle der *Lex Burgundionum* zu Grunde liegt, vgl. S. 281⁴.

wissens, das, weil es mit Bestreitungen und mit Zweifeln dem Rubrum des Kapitels gegenüber rechnen musste, um jeden Preis eine Rechtfertigung versucht und sich mit der im Wesen nichtssagenden Bemerkung behilft, dass sich das Caput legis Gondobadae im Vetus der Leges antiquae finden lässt. Die Bezeichnung dieser Gesetze als antike und die Hervorhebung des Alters der Ueberlieferung mag der Absicht entspringen, durch Auslösung von Gefühlen des Respekts und der Verehrung die Sache zu gewinnen, wie aber auch das Alter der Ueberlieferung der alten Gesetze den Versuch einer Kontrolle erschweren, bezw. illusorisch machen sollte. Hat man es sonach m. E. mit einer Fälschung zu tun, so soll damit nicht behauptet sein, dass ihre Urheber eine andere Absicht verfolgt haben, als die, den Sachverhalt der dreissigjährigen Verjährung des Vindikationsanspruchs gegen einen Hörigen sowie der Reaktion gegen Einklagung des verjährten Anspruchs auf einen ausdrücklichen Ausspruch des heimischen Rechts zu gründen.

2. Zur Lex Ribuaria.

Eine Kölner, jetzt in den Händen des erzbischöflichen Generalvikariats befindliche Hs. enthält einen im Jahre 833 geschriebenen Bücherkatalog, vermutlich Abschrift einer älteren Vorlage. Er bezieht sich auf die Sammlung von Manuskripten, die Papst Leo III. Karl dem Grossen schenkte, der sie seinerseits dem Kölner Erzbischof Hildebold († 819) für die Metropolitankirche überliess. Unter den Büchern befinden sich folgende juristische, gegenwärtig nicht mehr zum Fonds der Domkapitelbibliothek gehörige Handschriften: Liber legis romanorum vol. I, | Liber Salicae et legis Ribuariae vol. III., | Liber legis Ribuariae qui dr pact vol. I¹.

Bemerkenswert ist dabei die Charakterisierung des einen Exemplars der Lex Ribuaria als Pactus, die ja auch in der Wiener Hs. mit dem Zusatz 'qui temporibus Karoli renovatus est' begegnet², während das andere Exemplar Lex Ribuaria schlechthin genannt wird.

1) Ich entnehme diese Angaben der Abhandlung von A. Decker, Die Hildeboldsche Manuskriptensammlung in Festschrift d. 43. Versamml. D. Philol. u. Schulmänner, dargebr. v. d. höher. Lehranst. Kölns, Bonn 1895 u. insbes. S. 227 sub n. 100. 2) Vgl. Brunner a. a. O. I², 443.

3. Prolog zu den germanischen Volksrechten.

Cod. Lat. 4416 der Pariser Nationalbibliothek enthält nach Haenel das fünfte Buch von Isidors Etymologien (f. 1—9) und darauf die Epitome Aegidii¹. Der nähere Sachverhalt ist indessen der, dass dem Isidor ein Stück mit der Ueberschrift 'Incipit prologus Theodosianae' vorausgeht. Es hat aber unmittelbar nichts mit Theodosius und seiner Gesetzgebung bezw. der Lex Romana Visigothorum, die sie epitomierte, zu schaffen; vielmehr ist, was hier als Prolog der Theodosiana, wobei Lex zu ergänzen ist, angegeben wird, der bekannte Prolog zu germanischen Volksrechten². Die gewählte Bezeichnung soll ihn offenbar als Einführung zu der in die Hs. aufgenommenen Epitome Aegidii charakterisieren. Eignung hierfür besitzt er freilich nur insofern, als er, in der eingeschalteten Skizzierung der römischen Gesetzgebung nach Isidor (Etymol. 5, 1, 7), mit dem Codex Theodosianus abschliesst.

1) Lex Romana Visig. p. LXXV, sub n. 47. Mommsen, Theod., Proleg. p. CI, nimmt lediglich auf Haenel Bezug. 2) Er ist neuestens abgedruckt bei Merkel, MG. LL. III, 257 sqq.; vgl. dazu Brunner a. a. O. I², 420 ff.
